

32

III. ZR. 108/50

An Verkündungsstatt zuge-
stellt dem

- a) Proz. Bevollm. d. Klägers
am 11. April 1953,
- b) Proz. Bevollm. d. Beklagten
am 10. April 1953.

Karlsruhe, den 14. April 1953

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs

Vogt

Justizobersekretär

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den
Ministerpräsidenten,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Polizeimeister i.R. Albert H. [REDACTED] in P. [REDACTED],
An d. M. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 26. März 1953 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Peggendarm, Prof. Dr. Geiger, Rietschel,
Dr. Weber und Dr. Wolany im Verfahren nach § 128 Abs II
ZPO

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 22. August 1950 auch
in der Kostenentscheidung aufgehoben.

Der Kläger trägt drei Fünftel der Kosten des bisher
erledigten Rechtsstreits.

Die Entscheidung über die übrigen Kosten, auch die
in der Revisionsinstanz entstandenen, wird dem Peru-
fungsgericht überlassen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat mit seiner am 23. Februar 1950 erhobenen Klage beantragt, festzustellen, dass ihm vom 1. April 1949 ab ein Pensionsanspruch nach der Resolutionsgruppe A 5 b gegen das beklagte Land zustehe. Die Differenz zwischen der vom Kläger beanspruchten und der ihm vom beklagten Land gezahlten Pension betrug bei der Klageerhebung und Rechtsmitteleinlegung jährlich 525,- DM. Dementsprechend ist der Streitwert durch Beschluss des Senats vom 12. Juli 1951 auf 1050 DM für die auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 entfallenden Ansprüche und insgesamt auf 2625 DM festgesetzt worden.

Durch Teilurteil vom 12. Juli 1951 hat der Senat nach Beschränkung der Verhandlung auf den Anspruch; soweit er sich auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 bezieht, über diesen Teil entschieden. Insoweit ist das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden. Die Kostenentscheidung ist in dem Teilurteil dem Schlussurteil vorbehalten worden.

Nunmehr hat der Kläger die Klage, soweit sie den noch in der Revisionsinstanz anhängigen, auf die Zeit ab 1. April 1951 entfallenden Teil des geltend gemachten Anspruchs betrifft, zurückgenommen. Der Beklagte hat der Klagezurücknahme zugestimmt und beantragt, dem Kläger insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Über die Kosten ist durch Schlussurteil zu befinden. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäss § 128 Abs II ZPO einverstanden er-

- 3 -

klärt.

Nach § 271 ZPO hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit seine Klagezurücknahme reicht. Die zurückgenommene Klage betrifft den Teil des geltend gemachten Anspruchs, der drei Fünftel des Gesamtstreitwerts ausmacht. Deshalb sind dem Kläger drei Fünftel der Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

In der Revisionsinstanz war die zurückgenommene Klage zwar nicht Gegenstand des Teilurteils vom 12. Juli 1951 und der ihm vorangegangenen mündlichen Verhandlung. Nach der Klagezurücknahme bilden jetzt aber die durch die zurückgenommene Klage entstandenen Kosten den Streitgegenstand; da der Wert dieses Streitgegenstandes nicht wesentlich vom Wert des von der Klagezurücknahme betroffenen Anspruchs abweicht, war, wie geschehen, zu entscheiden.

Hinsichtlich der übrigen Kosten lässt sich eine Entscheidung erst treffen, wenn in der Sache selbst entschieden worden ist (§§ 91 ff ZPO). Deshalb ist insoweit die Entscheidung unter Aufhebung des angefochtenen Urteils im Kostenpunkt dem Berufungsrichter zu überlassen.

Soweit es sich um die Kosten handelt, die der Kläger nach § 271 ZPO zu tragen verpflichtet ist, bedurfte es keiner vorhergehenden Abänderung des Urteils des Landge-



richts. Eine Klarstellung kann das Oberlandesgericht bei der Entscheidung über die Berufung vornehmen.

Dr. Pagendarm	Dr. Geiger	Rietschel
Dr. Weber	Wolany	